

Köln, 05.10.2020

## Elternbrief – Informationen zur Änderung im Schulbetrieb, zur Rückkehr aus Risikogebieten sowie zum Lüften

Liebe Eltern,

angesichts der bevorstehenden Herbstferien stehen Sie als Eltern ggf. vor der Frage, ob sie ihren Urlaub wie geplant durchführen können, da die Liste der ausgewiesenen Risikogebiete laufend aktualisiert wird.

Um Ihnen in diesem Kontext mehr Handlungssicherheit zu geben, leite ich Ihnen Auszüge aus dem den Erlass des Schulministeriums zu **privaten Reisen von Schülerinnen und Schülern... in Covid-19-Risikogebiete** (siehe Anhang unten) sowie ein Informationsschreiben **Corona-Pandemie: Wichtige Informationen für Einreisende** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (siehe Anlage) weiter.

Des Weiteren hat das Schulministerium **Änderungen im Grundschulbetrieb** gegenüber den bisherigen Regelungen beschlossen:

- Bislang gilt an allen Grundschulen für das Unterrichtsgeschehen im Klassenraum, dass die Kinder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen haben, sobald sie sich nicht auf ihren festen Sitzplätzen befinden (Sitzplatzregel). Nun gibt es für die Grundschul Kinder innerhalb ihres Klassenverbands in ihrer Klasse keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr. Dies bedeutet, dass die Kinder im Klassenraum beim Verlassen ihres Sitzplatzes nicht mehr zwingend die Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen.
- Unverändert: Sobald der Klassenraum verlassen wird, ist wie bisher die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Wenn im Klassenraum Kinder aus unterschiedlichen Klassen gemeinsam Unterricht haben (z.B. klassenübergreifender Englischunterricht), gelten unverändert die bisherigen Regelungen (Sitzplatzregel).

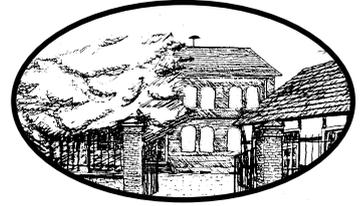
Liebe Eltern, wir dürfen es nicht verlangen, aber wir sind im Kollegium der Meinung, dass es zum Schutz aller sinnvoll ist, unsere bisherigen Maßnahmen (Tragen des Mund-Nasen-Schutzes beim Verlassen des Sitzplatzes in der Klasse) fortzuführen. Wir möchten Ihre Kinder schützen und natürlich auch die Lehrkräfte und hoffen mit unserem Vorgehen möglichst lange einen uneingeschränkten Präsenzunterricht anbieten zu können. Bitte unterstützen Sie uns.

In den letzten Wochen konnte die **Vorgabe des regelmäßigen Lüftens** aufgrund der milden Temperaturen mittels offener Fenster umgesetzt werden. Nun stehen die Fenster zwar nicht mehr die ganze Zeit, aber vor, während und nach den Unterrichtsstunden für 3-5 Minuten zum Stoßlüften offen, so dass es im Klassenraum vor allem am Fenster kalt wird. Bitte fragen Sie Ihr Kind, ob es im Unterricht friert und geben ihm ggf. eine zusätzliche, schnell aus-/anziehbare, warme Jacke (Pullover) mit, die auch in der Schule bleiben kann (gerne mit Namen versehen).

Falls Sie noch Kleidungsstücke Ihres Kindes vermissen, können diese bis Donnerstag abgeholt werden. Danach werden sie einer Hilfsorganisation gespendet.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Gez. Susanne Heiser  
(Schulleiterin, KGS Olpener Straße)



**Auszug aus: „Private Reisen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften in Covid-19-Risikogebiete - Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland sowie schulrechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (30.09.2020)**

## 1. Allgemeines

„Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder alle anderen an Schulen tätigen Personen – ergeben.

Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht; ggfs. müssen bestehende Planungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben oder medizinischer Einschätzungen auch kurzfristig geändert werden. Die Situation kann sich täglich ändern und muss im Blick gehalten werden.

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die aktuelle Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Derzeit gilt diese in der Fassung vom 19.09.2020.

Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern; sie wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht.

Derzeit führt das RKI weltweit zahlreiche Länder auf, darunter eine zunehmende Zahl von Regionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO).

Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO).

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreise ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.

Es wird unbedingt empfohlen, sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren, da sich ab 01.10.2020 möglicherweise Änderungen ergeben.

Weiterführende Informationen sind auf der Sonderseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fort-geschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).“

## 2. Schülerinnen und Schüler

„Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten regelmäßig in Quarantäne begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern... im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfs. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind.

Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

...

„Es ist daher unbedingt zu raten, die Einstufung von Risikogebieten im Blick zu behalten und regelmäßig zu prüfen, ob das eigene Urlaubsziel hierzu zählt. Je nach Entwicklung der konkreten Lage im Risikogebiet müsste eine Reise ggfs. auch zeitlich angepasst oder abgebrochen werden, um nach Reiserückkehr noch genügend Zeit für die aktuell geltende Quarantänepflicht einzuplanen. Die Quarantänezeit kann derzeit – wie oben beschrieben – durch die rechtzeitige Vorlage eines negativen Testergebnisses verkürzt werden.“